

Präambel der Satzung des FKGF

Derzeit unterliegt die Wissenschaft einer rasanten Entwicklung, so dass eine zeitnahe wissenschaftliche Kommunikation höchst wünschenswert ist. Eine Vielzahl von Wissenschaftlern in öffentlichen Institutionen ist jedoch in befristeter Anstellung mit der Folge einer starken Personalfuktuation tätig. So geht erworbenes Wissen, das nicht publiziert wird, häufig der wissenschaftlichen Gemeinschaft verloren oder ist nur noch sehr schwer abrufbar. Eine zeitnahe Veröffentlichung von wissenschaftlichen Ergebnissen wird häufig dadurch erschwert, dass es Nachwuchswissenschaftlern zum einen nur in einem eingeschränkten Maße möglich ist, internationale Tagungen zu besuchen um ihre Ergebnisse zu präsentieren. Zum anderen ist es häufig für weniger namhafte Wissenschaftler schwer und auch zeitraubend in referierten Zeitschriften zu veröffentlichen, was nicht zuletzt an dem Mechanismus der Bewertung durch konkurrierende Wissenschaftler liegt.

Der Verein widmet sich der Aufgabe, diesem Trend auf einem überschaubaren wissenschaftlichen Teilgebiet entgegenzuwirken. Wir sehen es als sehr hilfreich an, eine Plattform einzurichten, die es Wissenschaftlern ermöglicht, eigenverantwortlich und ohne redaktionelle Bearbeitung, Ergebnisse zur wissenschaftlichen Diskussion zu stellen. Die Beschränkung auf die Kolloid- und Grenzflächenforschung resultiert daraus, dass die Gründer des Vereins auf diesem Gebiet tätig waren oder sind und sich so ein Urteil über die Forschung auf diesem Gebiet erlauben können.

Als besonders geeignet für eine wissenschaftliche Diskussion erscheint in diesem Zusammenhang das Internet. Der Verein beabsichtigt den Betrieb einer Internetseite, um aktuelle Beiträge zu sammeln und per Newsletter an ein interessiertes Publikum weiterzuleiten. Der Aufwand zur Veröffentlichung und Diskussion wissenschaftlicher Ergebnisse kann so sehr gering gehalten werden. Neben dem Diskussionsforum im Internet sind persönliche Begegnungen von Wissenschaftlern von entscheidender Bedeutung. Deshalb widmet sich der Verein auch der Ausrichtung von Seminaren, Workshops Tagungen etc.. Die Vergabe von Preisen soll als ein Anreiz zur zeitnahen Bekanntmachung von Ergebnissen wirken.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Freunde der Kolloid-& Grenzflächenforschung e.V." und ist in das Vereinsregister eingetragen worden. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins besteht darin, ein Forum für die wissenschaftliche Kommunikation zu schaffen. Der Verein fördert die Allgemeinheit selbstlos, indem er insbesondere den wissenschaftlichen Informationsaustausch auf dem Gebiet der Kolloid- und Grenzflächenforschung unterstützt.

Der Verein fördert keine Forschungsvorhaben und führt auch selbst keine durch. Er verfolgt keine kommerziellen Interessen, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerpflichtige Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Den in Satz 1 genannten Zweck erfüllt der Verein ausschließlich und unmittelbar durch

- die alljährliche Veranstaltung der "Kolloid- und Grenzflächentage Berlin/Brandenburg" als wissenschaftliches Kontakt- und Diskussionsforum, das der Allgemeinheit frei zugänglich ist
- die Veranstaltung von nationalen und internationalen Tagungen, Kongressen, Symposien, Workshops und Seminaren auf dem Gebiet der Kolloid- & Grenzflächenforschung
- die Einladung von Wissenschaftlern zu Gastvorträgen
- die Herausgabe des Jahresberichts über die Aktivitäten der Freunde der K&GF und dessen kostenlose Veröffentlichung im Internet
- den Unterhalt einer kostenlosen und frei zugänglichen Internetseite als Kontakt- und Informationsmedium auf dem Gebiet der K&GF
- die Herausgabe des kostenlosen "K&GF-Newsletters" per Internet
- die Finanzierung von Nachwuchspreisen für die beste Dissertation und die überraschendste Entdeckung auf dem Gebiet der Kolloid- und Grenzflächenforschung.

Der Verein beschafft Mittel für die Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke auch durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Alle Tagungen, Workshops und Publikationen des Vereins sind der Allgemeinheit frei zugänglich.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer auf dem Gebiet der Kolloid- und Grenzflächenforschung tätig ist oder gewesen ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Zum außerordentlichen Mitglied (in Form von korrespondierenden oder fördernden Mitglied) kann in den Verein aufgenommen werden, wer Interesse an der Kolloid- und Grenzflächenforschung zeigt. Dies gilt auch für Personenvereinigungen und juristische Personen.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Das Aufnahmeverfahren wird durch den Antrag an den Vorstand eröffnet. Stimmt der Vorstand dem Antrag zu, so gibt er den ordentlichen Mitgliedern durch Rundschreiben (bevorzugt elektronische Kommunikationsmittel wie e-mail) zur Kenntnis, dass er beabsichtigt, den Antragsteller in den Verein aufzunehmen. Nach einer vierwöchigen Einspruchsfrist wird der Antragsteller automatisch mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrags als Mitglied geführt. Bei Einspruch durch ordentliche Mitglieder wird über die Aufnahme

gesondert bei der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.
Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod,
- durch Auflösung im Fall von Personenvereinigungen bzw. Liquidation im Falle juristischer Personen,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss.

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein trägt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 5 Austritt

Die Austrittserklärung eines Mitglieds wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam. Sie ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muß dem Verein mindestens 6 Wochen vor Ende eines Geschäftsjahres zugegangen sein.

§ 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Entscheidung der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden,

- wenn sich das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge zwei Monate in Verzug befindet. Das Mitglied ist durch Mahnung unter Fristsetzung von den Folgen des Verzugs in Kenntnis zu setzen.
- wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Vermögensverfall und Geschäftsunfähigkeit und bei jedem Verhalten, dass die Zusammenarbeit im Verein empfindlich stört oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

Der Vorstand wird in den jährlich stattfindenden Generalversammlungen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Vorstand wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Dritte Personen können mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Mitglieder zur Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl des Vorstands,
- Wahl der Rechnungsprüfer,
- Entgegennahme des Jahresberichts,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschließung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- Beschließung über Änderung der Satzung
- Abberufung des Vorstandes,
- Auflösung des Vereins,
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

Mindestens einmal im Jahr soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung (bevorzugt e-mail) einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn

es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Der Vorstand ist verpflichtet innerhalb von 8 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das von 20 % der Mitglieder (durch persönlich abgesandte e-mails, oder Unterschriftenlisten) beantragt wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist 1 Woche vor der Versammlung schriftlich (bevorzugt e-mail) bekanntzugeben. Bei Antrag auf Satzungsänderung muß der geänderte Satzungstext wörtlich bekannt gegeben werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Personenbezogene Abstimmungen erfolgen auf Antrag geheim.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die seines Vertreters. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hält das Ergebnis der abgehaltenen Wahlen und den Inhalt der gefaßten Beschlüsse fest. Die Protokolle werden zusammen mit der Tagesordnung und der Anwesenheitsliste vom Vorstand aufbewahrt.

§ 13 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{4}{5}$ Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Körperschaften zur Verwaltung ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Kolloid- und Grenzflächenforschung zu.